

litische Atmosphäre von den Einflüssen der Naziverbrecher zu reinigen. Ein solcher Weg, der damals in Einzelfällen beschriften wurde, war das Auftreten von Volksanklägern in der gerichtlichen Hauptverhandlung.

Vom 25. bis 28. September 1945 verhandelte das (gesetzlich zur Aburteilung dieser Strafsache berufene) Volksgericht in Dresden gegen fünf faschistische Verbrecher, die in den Jahren 1944/45 im Konzentrationslager Radeberg zahlreiche Morde und Gewalttaten an Gefangenen dieses Konzentrationslagers verübt hatten. In der Gerichtsverhandlung, die vor mehreren Hundert Zuhörern stattfand, trat neben dem Generalstaatsanwalt des Landes Sachsen ein Volksankläger auf.³¹

Im Frühjahr 1948 verhandelte die nach SMAD-Befehl Nr. 201 gebildete 1. Große Strafkammer des Landgerichts Zwickau gegen vier ehemalige SS-Leute, die als Angehörige der Wachmannschaft des Konzentrationslagers Schloß Osterstein Antifaschisten auf das schwerste mißhandelt hatten. Die Hauptverhandlung wurde im großen Saal des Volkshauses in Zwickau drei Tage lang vor täglich tausend anderen Zuhörern aus allen Schichten der Bevölkerung durchgeführt. Neben dem Staatsanwalt trat ein vom Kreisvorstand der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes vorgeschlagener und vom Gericht zugelassener Volksankläger auf.³²

In allen solchen Prozessen bestand der Hauptgrund für die Heranziehung eines Volksanklägers darin, eine breite Öffentlichkeit über die im Strafprozeß behandelten Verbrechen der Nazis aufzuklären und auf diese Weise Reste der faschistischen Ideologie zu bekämpfen. Die Volksankläger hatten Aktenkenntnis. Sie beteiligten sich in der Hauptverhandlung an der Befragung von Angeklagten und Zeugen, stellten Beweisanträge und plädierten selbständig. Nach der Hauptverhandlung wurden solche Prozesse in Einwohner- und Betriebsversammlungen ausgewertet. In ihnen traten die Volksankläger teils gemeinsam mit dem Staatsanwalt, teils allein auf.

Die Volksankläger in den genannten Prozessen waren langjährig erfahrene politische Kämpfer, Mitglieder der KPD sowie anerkannte Opfer des Faschismus. Ihre reichen Erfahrungen während eines jahrzehntelangen politischen Kampfes befähigten sie zu ihrem hervorragenden rechtspropagandistischen Auftreten.

Die wenigen Volksankläger in der damaligen Zeit und die heutigen zahlreichen gesellschaftlichen Ankläger sind nicht gleichzusetzen. Weder der Entwicklungsstand in der Wirtschaft noch der damalige Bewußtseinsstand der Volksmassen enthielt die Voraussetzungen für eine Mitwirkung der Werktätigen an der Rechtsprechung in einer so hoch entwickelten und weitverbreiteten Organisationsform wie der des gesellschaftlichen Anklägers. Gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Kollektivvertreter, die in der heutigen Praxis differenziert in zahlreichen Strafverfahren auftreten, sind das Spezifikum der sozialistischen Rechtspflege von einem Reifegrad an, wie er in der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus (nach dem VI. Parteitag der SED im Jahre 1963) erreicht wurde.

Die Kassationsgesetze in den Ländern der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ)

Mit der Entwicklung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung wurde die Einheitlichkeit der Rechtsprechung aller fünf Länder der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bedeutsam. Von bewährten sowjetischen Erfahrungen ausgehend, erließen die fünf Länder im Jahre 1947 inhaltlich übereinstimmende Kassationsgesetze.³³

31 Die Zusammensetzung des Volksgerichts und die Einsetzung des Volksanklägers ergeben sich aus der „Verordnung der Landesverwaltung Sachsen über die Einsetzung eines Gerichtes zur Aburteilung nationalsozialistischer Verbrecher vom 22. 9. 1945“, in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland, a. a. O., S. 159 ff. Über den Prozeß berichtete die „Sächsische Volkszeitung“ (Dresden) vom 2. 10. 1945.

32 Vgl. F. Thies, Der Prozeß Schloß Osterstein. Ein Tatsachenbericht über das Schutzhaftlager „Schloß Osterstein“, hersg. im Auftrage des Kreisvorstandes der VVN Zwickau, Zwickau 1948; ders., Sporthalle Bernsgrün. Ein Tatsachenbericht über den Prozeß „Sporthalle Bernsgrün“, Zwickau 1948.

33 Vgl. Brandenburg: Gesetz über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Strafurteile vom 11. 9. 1947, GVOBl. S. 23; Mecklenburg: Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen (Kassationsgesetz) vom 18. 9. 1947, Reg. Bl. S. 255; Sachsen: Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 3. 10. 1947, GVOBl. S. 445; Gesetz zur Änderung des (Gesetzes vom 3. 10.